

# Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.50.04 / 2 " Lankower Aubach - Nord "

## Geltungsbereich der Planänderung

Gesamtes Plangebiet ohne Nebenzeichnung

## Teil A Planzeichnung

- unverändert -

## Teil B Text

neu eingefügt : Textliche Festsetzung I.2 a

Ausnahmsweise kann ein Staffelgeschoss über dem obersten lt. Planzeichnung festgesetzten Vollgeschoss durchgängig mit einer lichten Raumhöhe von mehr als 2,30 m zugelassen werden, wenn das oberste lt. Planzeichnung festgesetzte Geschoss um nicht mehr als 2/3 seiner Grundfläche überbaut wird.

entfallend : Textl. Festsetzung III.1.2, letzter Satz

( Gebäudedrempel sind nur in einer Höhe bis max. 1,0 m zulässig. )

## Verfahrensvermerke

1. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen worden.

Der Aufgabenbereich von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird von der Planänderung nicht berührt.

Im Rahmen einer Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde der betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.05 bis zum 15.05.07 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung gegeben.

Zur Bebauungsplanänderung sind keine Anregungen eingegangen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus den textl. Festsetzungen (Teil B), wurde am 15.10.07 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Landeshauptstadt Schwerin 17.10.07  
Oberbürgermeister

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Landeshauptstadt Schwerin 17.10.07  
Oberbürgermeister

3. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.11.07 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.11.07 in Kraft getreten.

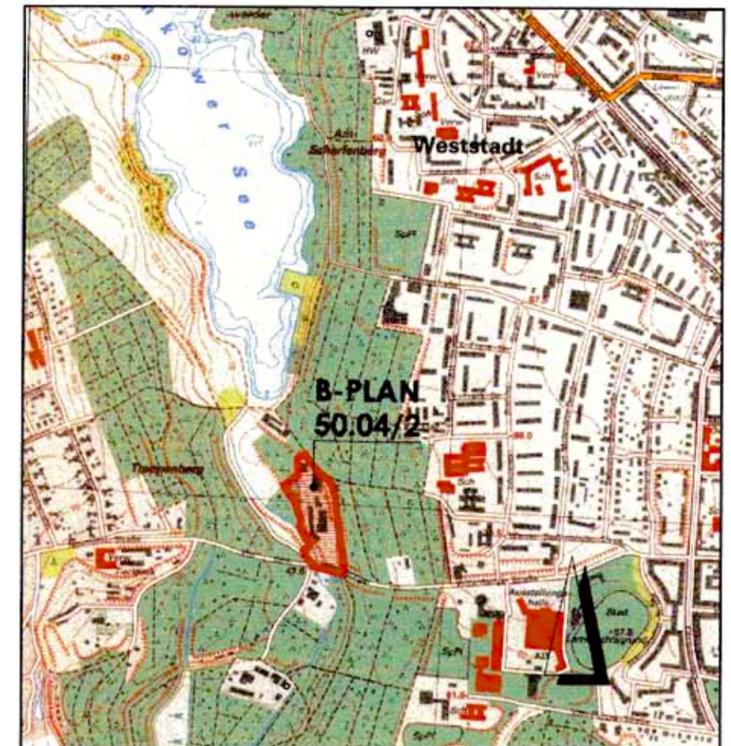
Landeshauptstadt Schwerin 30.11.07  
Oberbürgermeister

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. S 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 15.10.07 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50.04/2 „Lankower Aubach - Nord“, bestehend aus dem Text (Teil B) als Satzung :



## Übersichtsplan



## Bebauungsplan Nr. 50.04 / 2 "Lankower Aubach-Nord", 2. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gem. §13 BauGB Stand:12.04.2007